

## **Antrag**

**der Abg. Daniel Born u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Kinderschutz in Betreuungsangeboten, freiwilligen Unterrichtsangeboten und bei Lehraufträgen an Schulen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. in welchem Beschäftigungsverhältnis an welcher Schulart ein rechtskräftig verurteilter Sexualstraftäter, der nun laut Pressemeldungen mutmaßlich des sexuellen Missbrauchs an einem Kind beschuldigt wird, an einer Schule im Landkreis Lörrach beschäftigt war;
2. welche Vorgaben sie für die Kontrolle von etwaigen Vorstrafen bei der Einstellung von nicht-verbeamteten Beschäftigten an Schulen, die auch im Rahmen von Betreuungsangeboten der Schulen tätig sind, hat;
3. welche Vorstrafen als Einstellungshinderungsgrund gelten und welche nicht;
4. ob sie es als unproblematisch erachtet, dass ein verurteilter Sexualstraftäter (mutmaßlich des Kindesmissbrauchs verurteilt) an einer Schule tätig ist;
5. falls dies nicht der Fall ist, warum die Person dennoch eingestellt wurde;
6. wer für die Einstellung der Person und für ihre Aufsicht verantwortlich war;
7. welche Sicherungsmechanismen auf Ebene der Schulverwaltung existieren, um den Schutz von Kindern in den Betreuungsangeboten der Schulen zu sichern;
8. inwiefern sie in den aktuell gültigen Vorgaben bei der Überprüfung der Eignung bei Personal für Betreuungsangebote an Schulen und den in Ziffer 7 erfragten Sicherungsmechanismen eine zu schließende Lücke sieht;

9. inwieweit in diesem Fall „Mindestanforderungen an Qualität und Kinderschutz“ galten, wie Kultusministerin Dr. Eisenmann sie Bundesfamilienministerin Giffey im Rahmen der Auseinandersetzung um Bundesmittel zur Förderung von Ganztagsangeboten angeboten hat;
- II. 1. soweit dies im Einzelfall noch nicht geschehen ist, sich von allen nach dem Lehrbeauftragtenprogramm bereits an den baden-württembergischen Schulen beschäftigten Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, bei vorhandenen Einträgen die Tätigkeit dieser Personen unverzüglich zu beenden und diese Überprüfung spätestens alle drei Jahre zu wiederholen;
2. die Abgabe eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes ohne Einträge sofort zur zwingenden Voraussetzung für die Neueinstellung von nach dem Lehrbeauftragtenprogramm an den baden-württembergischen Schulen beschäftigten Personen zu machen.

03.12.2020

Born, Dr. Fulst-Blei, Kleinböck, Stickelberger,  
Kenner, Hinderer, Wölfle SPD

#### Begründung

Der Fall eines Anfang November verhafteten Mannes, der wegen sexuellen Missbrauchs vorbestraft war, der an einer Schule im Kreis Lörrach gearbeitet hat (dpa 12. November 2020, 17:13 Uhr, „Polizei: Mann unterrichtet trotz Berufsverbots und missbraucht Kind“) und nun mutmaßlich ein Kind missbraucht hat, hat zu einer berechtigten Unsicherheit bei Eltern im Kreis Lörrach geführt. Diese fragen sich, ob bei der Einstellung von über den Lehrkörper hinausgehenden Personen für bestimmte Aufgaben, aber auch für Betreuungsangebote an den Schulen, eine ausreichende Überprüfung der Qualifikation und der persönlichen Integrität stattfindet, die der Sicherheit der Kinder gerecht wird. Deswegen stellt sich die Frage, ob die Überprüfung von z. B. Lehrbeauftragten im Rahmen ihrer Anstellung für schulische Angebote ausreichend ist.

Der Fall wirft auch ein Schlaglicht auf die derzeitigen Verhandlungen zwischen dem Kultusministerium in Baden-Württemberg und dem Bund über die Auszahlung von Konjunkturpaketmitteln zum Ganztagsausbau. Seitens des Bundes werden als Voraussetzung für die Bundesförderung für die Sicherheit der Kinder ausreichende Kontrollen gefordert, sei es durch die Schulaufsicht oder im Rahmen der Zulassung des externen Kooperationsangebots als Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der damit verbundenen Kontrolle des zuständigen Jugendamts. Da beides nicht grundsätzlich Grundlage aller Angebote für die Nachmittagsbetreuung an baden-württembergischen Schulen ist, stellt sich die Frage, ob hier Verbesserungen nötig sind. Kultusministerin Dr. Eisenmann hat sich gegen die Überführung aller kommunalen Angebote in die Schulaufsicht bzw. unter das Dach der Jugendhilfe ausgesprochen und laut Pressemeldungen angeboten, Mindestanforderungen zu definieren. Angesichts des aktuellen Falls steht zu befürchten, dass bei den Anforderungen an den Kinderschutz in der Schulverwaltung selbst noch Lücken existieren, die zunächst geschlossen werden müssen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 Nr. LUB-6662.00-E/20 BORN/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. in welchem Beschäftigungsverhältnis an welcher Schulart ein rechtskräftig verurteilter Sexualstraftäter, der nun laut Pressemeldungen mutmaßlich des sexuellen Missbrauchs an einem Kind beschuldigt wird, an einer Schule im Landkreis Lörrach beschäftigt war;*

Die Person war als ehrenamtlicher Lehrbeauftragter im AG-Bereich einer Grundschule tätig.

*2. welche Vorgaben sie für die Kontrolle von etwaigen Vorstrafen bei der Einstellung von nicht-verbeamteten Beschäftigten an Schulen, die auch im Rahmen von Betreuungsangeboten der Schulen tätig sind, hat;*

Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist bei der Einstellung von Lehrkräften unabhängig davon vorgesehen, ob diese im Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis erfolgt. Dies gilt auch für befristete Beschäftigungsverhältnisse.

Für Personen, die ehrenamtlich – möglicherweise auch nur einmalig, kurzzeitig bzw. nur in geringem Umfang – tätig werden, gilt derzeit die Empfehlung, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Voraussetzung für die Tätigkeit zu machen.

So wird für Angebote im Zusammenhang mit den Ganztagschulen den Schulen derzeit empfohlen, für Personen, die ehrenamtlich an der Schule regelmäßig tätig und über 18 Jahre alt sind, ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern.

Kooperiert die Ganztagschule gemäß § 4 a SchG mit außerschulischen Partnern (Vereine, Verbände, Institutionen, Ehrenamtlichen), so haben die außerschulischen Partner zur Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung mit der Schule ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG sowie eine schriftliche Erklärung, ob ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, vorzulegen.

In den Betreuungsangeboten des Jugendbegleiter-Programms werden in der Mehrheit ehrenamtlich tätige Personen eingesetzt, die mit den jeweiligen Schulleitungen eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet haben. Den Schulleitungen wird über den Projektträger Jugendstiftung Baden-Württemberg durch das Kultusministerium dringend empfohlen, sich für volljährige Personen im Programm, die regelmäßig ehrenamtlich an der Schule tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

*3. welche Vorstrafen als Einstellungshinderungsgrund gelten und welche nicht;*

Ob das Vorliegen einer Straftat eine Einstellung ausschließt, wird im Einzelfall geprüft. Fälle, in denen das Führungszeugnis Einträge enthält, sind selten.

Bei schwerwiegenden Straftaten, wie sie im § 72 a Abs. 1 SGB VIII aufgeführt sind, erfolgt keine Einstellung. Die Eignung eines Bewerbers wird grundsätzlich durch eine Vorstrafe erheblich in Frage gestellt. Dem Bewerber kann daher die für eine Einstellung als Lehrkraft oder auch Lehrbeauftragter erforderliche charakterliche Eignung fehlen, soweit eine Vorstrafe im erweiterten Führungszeugnis eingetragen ist. Da jede Beschäftigung im Schuldienst auch die Erziehung Minderjähriger beinhaltet und der Beschäftigte auch eine Vorbildfunktion ausübt, kommt es – auch bei geringfügigen Straftaten – immer auf eine Einzelfallentscheidung an.

4. *ob sie es als unproblematisch erachtet, dass ein verurteilter Sexualstraftäter (mutmaßlich des Kindesmissbrauchs verurteilt) an einer Schule tätig ist;*

5. *falls dies nicht der Fall ist, warum die Person dennoch eingestellt wurde;*

Aus Gründen des Kinderschutzes wird dies keineswegs als unproblematisch erachtet, was auch an den in der Antwort zu Frage 2 dargestellten Kontrollen deutlich wird. Im vorliegenden Fall wurde der Person die ehrenamtliche Tätigkeit im AG-Bereich durch die Schule ermöglicht, weil diese mangels Anforderung eines (erweiterten) Führungszeugnisses für Behörden keine Kenntnis von der Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs und dem angeordneten Berufsverbot nach §§ 70 ff. StGB hatte.

6. *wer für die Einstellung der Person und für ihre Aufsicht verantwortlich war;*

Die Vergabe von Lehraufträgen erfolgt in Eigenverantwortung der Schulen durch die Schulleitung. Bei ehrenamtlich tätigen Lehrbeauftragten wie in diesem Fall handelt die Schule eigenständig. Die Aufsicht vor Ort über die Lehrbeauftragten hat die Schulleitung. Die Aufsicht über das gesamte Schulwesen haben die zuständigen Schulaufsichtsbehörden.

7. *welche Sicherungsmechanismen auf Ebene der Schulverwaltung existieren, um den Schutz von Kindern in den Betreuungsangeboten der Schulen zu sichern;*

Gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG ist die Übermittlung personenbezogener Daten eines Beschuldigten durch ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft in einem Verfahren grundsätzlich zulässig, wenn die Kenntnis der den Gegenstand des Verfahrens betreffenden Daten aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist, etwa für die Entscheidung über eine Kündigung oder die Untersagung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, falls die Person beispielsweise ein sonstiger Berufstätiger oder Inhaber eines Ehrenamtes ist und die Daten auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Berufes oder des Ehrenamtes zu beachten sind oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen. Diese Regelung wird konkretisiert unter anderem in Nr. 16, gegebenenfalls i. V. m. Nr. 27 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra). Mitzuteilen sind danach der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Urteile und der Ausgang des Verfahrens. Ergibt eine solche Mitteilung, so wird die Schulverwaltung unverzüglich tätig.

Für Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, wird ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Der Gesetzgeber hat mit dem § 30 a BZRG explizit die Verbindung zu § 72 a SGB VIII geschaffen und gleichzeitig den möglichen Personenkreis auch auf ehrenamtlich Tätige ausgedehnt. Damit verbunden ist keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, immer ein erweitertes Führungszeugnis auch von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen, aber es gibt eine Berechtigung dazu.

Enthält das (erweiterte) Führungszeugnis Einträge über rechtskräftige Verurteilungen wegen der in § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten, verbietet sich eine Einstellung oder ehrenamtliche Beschäftigung. Da sich ein (erweitertes) Führungszeugnis nicht automatisch aktualisiert, schreibt § 72 a SGB VIII vor, die Vorlage von Führungszeugnissen in regelmäßigen Abständen zu verlangen.

Kommunale Betreuungsangebote liegen im Unterschied zu den Angeboten der Ganztagschulen nicht in der Zuständigkeit des Landes, sondern der Kommunen. Sie unterliegen auch nicht der Schulaufsicht. Schulische Angebote – auch solche, die Teil der Ganztagschule sind – unterliegen der Schulaufsicht. Auf die Ausführungen unter Ziffer I.2 wird verwiesen.

Die Schulaufsicht geht allen Hinweisen, die auf eine Gefahr für die Schülerinnen und Schüler hindeuten könnten, unverzüglich nach.

8. *inwiefern sie in den aktuell gültigen Vorgaben bei der Überprüfung der Eignung bei Personal für Betreuungsangebote an Schulen und den in Ziffer 7 erfragten Sicherheitsmechanismen eine zu schließende Lücke sieht;*

Die aktuell gültigen Vorgaben sehen für Betreuungsangebote, in denen Personen im kinder- und jugendnahen Bereich arbeiten, lediglich eine – teilweise dringende – Empfehlung vor, ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern.

Die entsprechenden Vorgaben sollen zeitnah und in Absprache mit den schulischen Partnern dahingehend weiterentwickelt werden, dass ein erweitertes Führungszeugnis verpflichtend anzufordern ist.

9. *inwieweit in diesem Fall „Mindestanforderungen an Qualität und Kinderschutz“ galten, wie Kultusministerin Dr. Eisenmann sie Bundesfamilienministerin Giffey im Rahmen der Auseinandersetzung um Bundesmittel zur Förderung von Ganztagsangeboten angeboten hat;*

Wie in der Stellungnahme zu Ziffer I. 5. bereits ausgeführt, war die Person nicht als außerschulischer Partner im Ganztagsbetrieb, sondern als ehrenamtlicher Lehrbeauftragter tätig. Die Vergabe von Lehraufträgen erfolgt in Eigenverantwortung der Schulen durch die Schulleitung. Einer Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses wird hier empfohlen, ist aktuell jedoch noch nicht Voraussetzung für die Vergabe von Lehraufträgen.

## II.

1. *soweit dies im Einzelfall noch nicht geschehen ist, sich von allen nach dem Lehrbeauftragtenprogramm bereits an den baden-württembergischen Schulen beschäftigten Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, bei vorhandenen Einträgen die Tätigkeit dieser Personen unverzüglich zu beenden und diese Überprüfung spätestens alle drei Jahre zu wiederholen;*

2. *die Abgabe eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes ohne Einträge sofort zur zwingenden Voraussetzung für die Neueinstellung von nach dem Lehrbeauftragtenprogramm an den baden-württembergischen Schulen beschäftigten Personen zu machen.*

Den Vorfall an einer Schule im Kreis Lörrach, über den Mitte November in der Presse berichtet wurde, hat das Kultusministerium zum Anlass genommen, eine Überarbeitung u. a. der „Handreichungen für Schulleitungen zur Vergabe von Lehraufträgen an Lehrbeauftragte an Schulen“ (Stand: Mai 2013) in die Wege zu leiten. Im Zuge dieser Überarbeitung wird die in der Handreichung unter Ziffer 4 gegebene Empfehlung, für Personen, die ehrenamtlich an der Schule regelmäßig tätig und über 18 Jahre alt sind, ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern, durch eine entsprechende Verpflichtung ersetzt werden.

Dr. Eisenmann  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport